Medidoc Health AG | Bösch 69 | CH-6331 Hünenberg
Tel. 041 541 14 80 | info@medidoc.ch | www.medidoc.ch

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

_____
_____
_____
_____
Adresse
PLZ
(nachfolgend «Verantwortlicher»)

und

Medidoc AG,
Bösch 69
6331 Hünenberg
(nachfolgend «Auftragsbearbeiterin»)

gemeinsam nachfolgend «Parteien»

Medidoc Health AG | Bösch 69 | CH-6331 Hünenberg
Tel. 041 541 14 80 | info@medidoc.ch | www.medidoc.ch

1. Präambel

Der Verantwortliche und die Auftragsbearbeiterin haben einen Vertrag über die Nutzung einer Dienstleistung abgeschlossen (nachfolgend «Hauptvertrag»), in dessen Rahmen die Auftragsbearbeiterin dem Verantwortlichen folgende Dienstleistungen oder Software anbietet. Die Services oder Dienstleistungen oder auch sonstige Leistungen, die die Auftragsbearbeiterin in diesem Rahmen für den Verantwortlichen erbringt, werden ausschliesslich im Hauptvertrag festgelegt.
Über die Dienstleistung werden personenbezogene Daten (nachfolgend «Personendaten») verarbeitet, für welche der Verantwortliche als Kunde der Auftragsbearbeiterin verantwortlich ist. Der vorliegende Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien im Rahmen der Datenbearbeitung durch die Auftragsbearbeiterin.

2. Geltungsbereich, Begriffsdefinitionen und Dauer der Auftragsbearbeitung

2.1. Geltungsbereich

Der Vertrag wird zwischen dem Verantwortlichen und der Auftragsbearbeiterin abgeschlossen, um einen angemessenen Schutz von personenbezogenen Daten in Situationen zu gewährleisten, in denen diese Personendaten vom Verantwortlichen an die Auftragsbearbeiterin übermittelt werden oder auf den Systemen der Verantwortlichen zugänglich gemacht werden (Fernzugriff oder vor Ort). Aus den geschäftlichen Beziehungen und den konkreten Aufträgen zwischen dem Verantwortlichen und der Auftragsbearbeiterin ergeben sich Art und Zweck der Bearbeitung von Personendaten.

Der vorliegende Vertrag gilt für alle Tätigkeiten im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung bei denen die Auftragsbearbeiterin, ihre Mitarbeitenden und von ihr beigezogene Dritte die Personendaten des Verantwortlichen bearbeiten.

2.2. Begriffsdefinitionen

Geltende Datenschutzgesetze meint die Verordnung (EU) 2016|679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden DSGVO), das neue Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG)[1], die Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie gegebenenfalls sonstige anwendbare Datenschutzerlasse.
Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Abs. 7 DSGVO; Art. 5 lit. j nDSG).

Auftragsbearbeiter ist die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Abs. 8 DSGVO; Art. 5 lit. k nDSG).

Personenbezogene Daten resp. Personendaten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Person (nachfolgend «betroffene Person») beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Abs. 1 DSGVO; Art. 5 lit. a nDSG).

2.3. Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Gegenstand sowie Art und Zweck der Bearbeitung

3.1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag gilt für jede Form der Bearbeitung von Personendaten für den Verantwortlichen durch die Auftragsbearbeiterin. Der Gegenstand und der Zweck der Bearbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

Die von den Parteien eingesetzte Software oder Dienstleistung ist im Hauptvertrag aufgeführt. Die Auftragsbearbeiterin wartet das System entweder direkt vor Ort oder via Fernwartung. Sie ist Informatikdienstleisterin des Verantwortlichen. Ferner ermöglicht die Auftragsbearbeiterin über Schnittstellen den Datentransfer zu anderen Systemen.

3.2. Art der Bearbeitung

Die Bearbeitung ist folgender Art: Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Für den Inhalt der Personendaten ist der Verantwortliche selbst verantwortlich.

3.3. Art der Personendaten und Kategorien der betroffenen Personen

Die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen sind im Hauptvertrag spezifiziert, sofern sie nicht bereits in der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

Es können insbesondere folgende Personendaten betroffen sein

- Personenstammdaten (Mitarbeiter, Patienten,
- Kunden, Geschäftspartner etc.);
- Vertragsdaten (Vertragsbeziehungen);
- Besonders schützenswerte Personendaten (medizinische Patientendaten, Gesundheitsdaten, Diagnosen, genetische und biometrische Daten etc.);
- usw.

Folgende Kategorien von betroffenen Personen können betroffen sein:

- Patienten;
- Mitarbeiter;
- Ärzte
- Spitäler
- Versicherungen
- Geschäftspartner;
- etc.

4. Pflichten der Auftragsbearbeiterin

4.1. Weisungsgemässe Verarbeitung

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich für die Zwecke des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sowie gemäss den dokumentierten Instruktionen/Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird die Auftragsbearbeiterin durch das Recht der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten oder eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, dem sie unterliegt, zu weiteren Bearbeitungen verpflichtet, teilt sie dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit.

Der Verantwortliche kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl vom Verantwortlichen als auch von der Auftragsbearbeiterin schriftlich zu dokumentieren.

Ist die Auftragsbearbeiterin der Ansicht, dass eine Instruktion des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat sie den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Auftragsbearbeiterin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die Auftragsbearbeiterin darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Instruktion ablehnen.

Im Übrigen bleiben die Pflichten, die der Auftragsbearbeiterin direkt aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, wie beispielsweise die Erstellung eines Verzeichnisses der vorliegenden Auftragsverarbeitung erhalten und von diesem Vertrag unberührt.

4.2. Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass sie alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in schriftlicher Form verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Auftragsbearbeiterin bestehen bleibt.

4.3. Schutzmassnahmen der Auftragsbearbeiterin

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass sie alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Bearbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Mindestvorkehrungen, welche im Anhang 1 beschrieben sind.

4.4. Unterstützungspflichten

Die Auftragsbearbeiterin ist verpflichtet, dem Verantwortlichen auf Verlangen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze jederzeit und soweit möglich zu unterstützen.

- Anträge und Rechte betroffener Personen: Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit der Verantwortliche seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der im anwendbaren Datenschutzgesetz genannten Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) bzw. Art. 25 ff. nDSG innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann, und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen und ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an die Auftragsbearbeiterin gerichtet, hat die Auftragsbearbeiterin den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Die Auftragsbearbeiterin muss die Beantwortung solcher Anträge dem Verantwortlichen überlassen, es sei denn, sie ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.
- Weitere Informations- und Unterstützungspflicht: Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO bzw. Art. 8 ff. nDSG genannten Pflichten zu unterstützen (Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation).

4.5. Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags oder auf Verlangen des Verantwortlichen sämtliche personenbezogenen Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten innerhalb der EU/EWR oder der Schweiz, an den Verantwortlichen zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung gegenüber dem Verantwortlichen entsprechend zu bestätigen.

4.6. Kontrollrechte des Verantwortlichen

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, dem Verantwortlichen sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Vertrags durch die Auftragsbearbeiterin nachzuweisen und Überprüfungen, einschliesslich Inspektionen, durch den Verantwortlichen selbst, einen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer oder durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen.

5. Rechte und Pflichte des Verantwortlichen

5.1. Verantwortungsbereich des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an die Auftragsbearbeiterin sowie für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung alleine verantwortlich. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung seiner Personendaten sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist der Verantwortliche ebenfalls verantwortlich.

5.2. Recht des Verantwortlichen auf Kontrolle

Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei der Auftragsbearbeiterin in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen (Auditrecht). Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von der Auftragsbearbeiterin soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Kontrollen bei der Auftragsbearbeiterin haben ohne vermeidbare Störungen im Geschäftsbetrieb zu erfolgen. Ein geplantes Audit (Kontrolle) ist frühzeitig, d.h. mindestens 6 Monate im Voraus durch den Verantwortlichen anzukündigen.

5.3. Informationspflicht

Der Verantwortliche hat die Auftragsbearbeiterin unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

5.4. Prüfung der Angemessenheit der Massnahmen für den Datenschutz

Der Verantwortliche prüft, ob technische und organisatorische Massnahmen, wie sie von der Auftragsbearbeiterin gemäss Anhang 1 durchgeführt wurden, angemessen sind und den Anforderungen des Verantwortlichen genügen.

6. Technische und organisatorische Massnahmen

Die Auftragsbearbeiterin hat technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen zu treffen, die den Anforderungen des Datenschutzgesetzes (Art. 32 DSGVO oder Art. 8 nDSG) genügen. Die einzelnen sind im **Anhang 1** geregelt. Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmassnahmen werden als verbindlich festgelegt.

Die Auftragsbearbeiterin hat technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit sowie Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik, die Kosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung berücksichtigt. Die Massnahmen gewährleisten insbesondere die zeitnahe Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen.
Dem Verantwortlichen sind diese technischen und organisatorischen Massnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Verantwortliche hat diese Massnahmen insbesondere mit seiner eigenen Datenschutz-Folgeabschätzung abzugleichen.
Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen bleibt der Auftragsbearbeiterin vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
Die Auftragsbearbeiterin sichert zu, dass die im Rahmen dieses Auftrages bearbeiteten Personendaten streng von anderen Datenbeständen getrennt werden.
Die technischen und organisatorischen Massnahmen können von der Auftragsbearbeiterin entsprechend der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden. Dabei darf das bisherige Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten werden.

Wesentliche Änderungen sind von der Auftragsbearbeiterin zu dokumentieren und dem Verantwortlichen unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Die Auftragsbearbeiterin informiert den Verantwortlichen dabei über die von der Anpassung betroffenen Massnahmen nach Anhang 1, die Anpassungsgründe, die betroffenen Systeme und die Auswirkung der Anpassung.

7. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitungen werden nur an den Standorten durchgeführt, die im zugehörigen Hauptvertrag vereinbart oder anderweitig vom Verantwortlichen schriftlich genehmigt wurden.

Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten, auch nicht teilweise, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen an ein Drittland zu übermitteln.

Werden die Datenverarbeitungstätigkeiten, wenn auch nur teilweise, auch ausserhalb der EU durchgeführt, muss vorgängig ein angemessenes Datenschutzniveau mittels der nachfolgend aufgeführten geeigneten Garantien sichergestellt werden (vgl. Art. 45 ff. DSGVO bzw. Art. 16 ff. nDSG).

8. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern (Subunternehmer)

Die Auftragsbearbeiterin ist berechtigt, einen Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen, ohne vor-gängig die schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen einzuholen.

Die Auftragsbearbeiterin haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters wie für sein eigenes Verhalten.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1. Gemeinsame Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenbearbeitung im Rahmen dieses Vertrages erleidet, haften der Verantwortliche und die Auftragsbearbeiterin als Gesamtschuldner gemäss geltendem Gesetz.

9.2. Haftung der Auftragsbearbeiterin

Die Auftragsbearbeiterin haftet dem Verantwortlichen für Schäden, welche die Auftragsbearbeiterin, ihre Mitarbeitenden bzw. die von ihr mit der Durchführung der Personendatenbearbeitung Beauftragten im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Die

Auftragsbearbeiterin haftet nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Verantwortlichen erteilten Weisung entstanden ist. Sofern die Auftragsbearbeiterin nachweisen kann, dass sie oder die von ihr beauftragten Personen in keiner Weise für den Schaden verantwortlich sind, wird sie von der Haftung befreit.

10. Vergütung

Die Vergütung der Auftragsbearbeiterin ist im Hauptvertrag und den dazugehörigen Dokumenten geregelt. Leistungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag werden von der Auftragsbearbeiterin separat angeboten und verrechnet, sofern sie nicht im Rahmen der genannten Dokumente abgegolten sind. Dies betrifft bspw. Unterstützung des Verantwortlichen im Zusammenhang mit behördlichen Kontrollen, Anfragen, Datenexporte, Audits etc.

11. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss der Auftragsbearbeiterin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, die Auftragsbearbeiterin eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder die Auftragsbearbeiterin Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Dabei stellen insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO bzw. Art. 9 nDSG abgeleiteten Pflichten einen schweren Verstoss dar. Die Auftragsbearbeiterin kann den Vertrag aus den genannten Gründen auch ausserordentlich kündigen.

12. Kopien, Löschung und Rückgabe von Personendaten

12.1. Kopien

Der Auftragsbearbeiterin ist es untersagt, Kopien oder Duplikate von Personendaten, ohne vorgängige Zustimmung des Verantwortlichen zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

12.2. Löschung und Berichtigung

Die Auftragsbearbeiterin ist nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen befugt, Personendaten zu berichtigen, deren Verarbeitung einzuschränken oder, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zu löschen.

12.3. Rückgabe nach Vertragsende

Die Auftragsbearbeiterin hat nach Vertragsende oder jederzeit auf schriftliche Anweisung des Verantwortlichen sämtliche vertragsgegenständlichen Daten dem Verantwortlichen zu übergeben bzw. ihm in einem vereinbarten Dateiformat zum Download bereitzustellen oder zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandenen Kopien der Personendaten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung von Restinformationen mit einem vertretbaren Aufwand nicht mehr möglich ist.
Die Auftragsbearbeiterin ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei den Unterauftragsverarbeitern herbeizuführen.
Die Auftragsbearbeiterin hat die Einschränkung der Datenverarbeitung sowie die Berichtigung oder Löschung von Personendaten gegenüber dem Verantwortlichen schriftlich zu bestätigen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Der Vertrag besteht bis zur Kündigung resp. Auflösung des Vertrages oder bis zur Ablösung durch eine neue Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung. Die Beendigung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen im Hauptvertrag. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags haben auch nach Beendigung des Hauptvertrags weiterhin Bestand, solange die Auftragsbearbeiterin im Besitz von Personendaten des Verantwortlichen ist.

13.2. Der nachstehende Anhang 1 zu diesem Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- **Anhang 1 – Technische und organisatorische Massnahmen**

Anhang 1 kann nach dem Stand der Technik periodisch angepasst werden, ohne dass der vorliegende Vertrag geändert werden muss.

13.3. Steht eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung im Widerspruch zum Hauptvertrag, gilt die im vorliegenden Vertrag enthaltene Bestimmung als massgeblich.

13.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.6. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrags ist der Sitz des Verantwortlichen.

14. Unterschriften

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Original.

Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
_____	_____
Verantwortliche	Auftragsbearbeiterin

Anhang:

- **Anhang 1 – Technische und organisatorische Massnahmen**

Medidoc Health AG | Bösch 69 | CH-6331 Hünenberg
Tel. 041 541 14 80 | info@medidoc.ch | www.medidoc.ch

Anhang 1 Technische und organisatorische

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die konkret von der Auftragsbearbeiterin im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Hauptvertrag einschliesslich diesem Vertrag als Mindestvorkehrungen zu ergreifen sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit der überlassenen Daten zu gewährleisten.

1. Vertraulichkeit

a. Zutrittskontrolle: Anforderung: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Daten-verarbeitungsanlagen

Die Auftragsbearbeiterin gewährleiset die Zutrittskontrolle zu seinen Räumlichkeiten durch geeignete Massnahmen: z.B. Schlüssel, elektrische Türöffner, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen etc.

b. Zugangskontrolle: Anforderung: Schutz vor unbefugter Systembenutzung

Die Auftragsbearbeiterin gewährleistet die elektronische Zugangskontrolle durch geeignete Massnahmen.

z.B. Kennwörter, Passwörter, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.

c. Fähigkeit der Systeme und Dienste

Die Auftragsbearbeiterin gewährleistet die Fähigkeit der Systeme und Dienste, wonach alle Funktionen des Systems und Dienste zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet und behoben werden.

2. Integrität

a. Weitergabekontrolle: Anforderung: kein unbefugtes Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport

Die Auftragsbearbeiterin gewährleistet die Weitergabekontrolle durch geeignete Massnahmen: z.B. Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

b. Eingabekontrolle: Anforderung: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

Die Auftragsbearbeiterin gewährleistet die Eingabekontrolle durch geeignete Massnahmen: z.B. Protokollierung, wer, wann, welche Daten eingeben oder ändern darf, Protokollierung von Datenänderungen, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

a. Verfügbarkeitskontrolle: Anforderung: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust

Die Auftragsbearbeiterin gewährleistet die Verfügbarkeit sowie die rasche Wiederherstellbarkeit und das Löschen nach Gebrauch der Daten durch geeignete Massnahmen: z.B. Backup-Strategie zwecks Datensicherung und Wiederherstellung (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall,

Medidoc Health AG | Bösch 69 | CH-6331 Hünenberg
Tel. 041 541 14 80 | info@medidoc.ch | www.medidoc.ch

Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern etc.